Gemeinde Eichwalde
Der Bürgermeister

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

Piratenpartei Brandenburg
Herrn Guido Körber
Garnstraße 36
14482 Potsdam

Geschäftsbereich Ordnungsverwaltung
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Bearbeiter: Frau Sparenberg
Telefon: 030/67502-300
Telefax: 030/67502-101
E-Mail: ov1@eichwalde.de
(nicht geeignet für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Ihre Nachricht vom: Ihre Zeichen: Eichwalde, 27.07.2017

Aktenzeichen: 412/2017
Kassenzeichen:

Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Straßen und Wege über den Gemeingebrauch hinaus; hier: Anbringen von Plakaten anlässlich der Bundestagswahl 2017

Sehr geehrter Herr Körber,

auf Ihren Antrag vom 26.07.2017 erteile ich Ihnen auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog" vom 01.03.2016, i.V.m. der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abt. 4 –Straßenverkehr- vom 18.11.2015 die Erlaubnis zum Aufhängen von

30 Plakaten der Form bis zu DIN A1 für die "Bundestagswahl 2017".

Die Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung wird auf den Zeitraum

vom 27.07.2017 bis 24.09.2017 erteilt.

Sie sind verpflichtet, bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlagen die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Werden die nachfolgend genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird die kostenpflichtige Entfernung angedroht.

Bedingungen:

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten gelten gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit und der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind Kreuzungen und Einmündungen von Straßen frei zuhalten.
4. Bei Nutzung von Straßenlampen sind Kabelbinder bzw. Plast ummantelte Kabel zu benutzen.
5. Das Befestigen der Anlagen an Straßenbäumen und Pfosten von Verkehrsschildern ist untersagt.
6. **Die Plakate sind mit Ablauf dieser Sondernutzungserlaubnis unverzüglich aus dem Gemeindegebiet zu entfernen.**
7. Die kostenpflichtige Ersatzvornahme wird für den Fall angedroht, dass die Entfernung der Plakate nach Widerruf oder Nutzungsende nicht fristgemäß oder nur unvollständig erfolgte.
8. Die Litfaßsäule in der Bahnhofstraße 79 vor der „ALTEN FEUERWACHE" darf vom Erlaubnisnehmer nicht plakatiert werden.
9. Genehmigte Plakatierungen dürfen nicht überklebt werden.
10. Gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Pressegesetz müssen auf jedem im Land Brandenburg erscheinenden Druckwerk Name oder Firma des Druckers oder Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein.

Widerrufsvorbehalt:
Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Erlaubnisnehmer die Verpflichtung dieses Bescheides nicht erfüllt, der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde oder ein weitergehendes öffentliches Interesses der Sondernutzung entgegenstehen. Der Erlaubnisnehmer darf die zur Nutzung überlassenen Flächen nicht an Dritte übertragen. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder verzichtet der Erlaubnisnehmer auf die Ausübung der Sondernutzung, so hat der Erlaubnisnehmer die genutzten Flächen unverzüglich zu räumen und den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind dann unverzüglich zu entfernen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar entstehen, und er hat der Gemeinde Eichwalde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Beschädigungen der Straßenlampen, des Straßenbelages und des Gehweges, die durch die Sondernutzung entstehen, hat der Erlaubnisnehmer in Abstimmung mit der Gemeinde zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nach seiner Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde einzulegen.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auflagen verstößt, handelt gemäß § 9 der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde vom 01.03.2016 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sparenberg